

2.1

MERKBLATT ÜBER DIE LEISTUNGEN DER AHV GÜLTIG AB 1. JANUAR 2010

RENTENARTEN

- 1 Die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) richtet folgende Leistungen aus:
 - Altersrente
 - Zusatzrente (für die Ehefrau) zur Altersrente des Ehemannes
 - Kinderrente zur Altersrente
 - Hinterlassenenrente (Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten)
 - Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und ErgänzungsleistungenÜber die Höhe der einzelnen Leistungen informieren separate Merkblätter.

ALTERSRENTEN

Anspruch

- 2 Anspruch auf eine Altersrente haben Personen, die während mindestens eines Jahres Beiträge zur AHV entrichtet haben. Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nichterwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.
- 3 Der Rentenanspruch entsteht am 1. Tag des Monats, welcher der Vollendung des Rentenalters folgt und erlischt am Ende jenes Monats, in welchem die rentenberechtigte Person gestorben ist.

Rentenalter

- 4 Es ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem flexiblen Rentenalter.
- 5 Für Männer und Frauen liegt das ordentliche Rentenalter ab 2010 bei 64 Jahren.

Bis dahin galt nachstehende Übergangsregelung:

Rentenalter für Frauen

Jahrgänge	ordentliches Rentenalter
1940 und älter	62
1941 bis 1945	63
1946 und jünger	64

Rentenalter für Männer

Jahrgänge	ordentliches Rentenalter
1935 und älter	65
1936* und jünger	64

*Der Rentenanspruch des Jahrgangs 1936 gilt ab dem 1. Januar 2001.

2.1

- 6 Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente unabhängig von ihrem Ehegatten
- ab dem 60. Altersjahr vorbezahlen oder
 - um 1 bis 6 Jahre aufschieben.

Die vorbezogene Rente wird dauernd (also auch nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters) gekürzt:

Vorbezug	Kürzung
1 Jahr	3,0 %
2 Jahre	7,0 %
3 Jahre	11,5 %
4 Jahre	16,5 %

Der Aufschub des Rentenbezugs führt zu einer dauernden Erhöhung der Rente; der Zuschlag beträgt je nach Dauer des Aufschubs 5,22 % bis 40,71 %.

Weitere Informationen zum flexiblen Rentenalter finden sich im Merkblatt über die Berechnung der AHV- und IV-Renten.

Zusatzrenten für die Ehefrau

- 7 Die Zusatzrente für die Ehefrau wurde per 01.01.1997 schrittweise abgeschafft. Männer des Jahrganges 1944 und älter können gemäss einer Übergangsregelung noch eine Zusatzrente für die Ehefrau beanspruchen.

Rentenberechtigte Ehemänner des Jahrgangs 1944 und älter haben Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau, sofern diese 1954 oder früher geboren ist und selber noch keine AHV- oder IV-Rente bezieht.

Der Anspruch auf Zusatzrente für die Ehefrau entsteht für rentenberechtigte Ehemänner mit dem 55. Geburtstag der Ehefrau.

Der Anspruch auf Zusatzrente besteht auch für eine gerichtlich getrennte oder geschiedene Frau, die selber keine AHV- oder IV-Rente bezieht, sofern ihr das Sorgerecht für die Kinder zugesprochen wurde und sie selbst überwiegend für den finanziellen Unterhalt der Kinder aufkommt.

Der Anspruch auf Zusatzrente für die Ehefrau erlischt, wenn die Ehefrau einen eigenen Rentenanspruch erwirbt (es sei denn, die Rente der Ehefrau sei kleiner als die bisher ausgerichtete Zusatzrente).

2.1

Kinderrente

- 8 Zusammen mit der Altersrente werden auch Kinderrenten für Söhne und Töchter ausgerichtet, und zwar
 - bis zur Vollendung des 18. Altersjahres,
 - oder darüber hinaus bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- 9 Dieser Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, welche unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Für Pflegekinder, die erst nach Entstehung des Rentenanspruchs in Pflege genommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Kinderrente. Wenn es sich aber um Kinder des Ehegatten handelt (beispielsweise bei einer Heirat nach Entstehen des Rentenanspruchs) können diese Stiefkinder als Pflegekinder anerkannt werden.
- 10 Wohnt ein Rentner nicht in Liechtenstein, sondern in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der seinerseits eine Rente ausrichtet, so zahlt die liechtensteinische AHV nur den Differenzbetrag auf eine allfällig niedrigere Rente (Rente und allfällige Kinderzulage) des anderen Staates.

HINTERLASSENENRENTEN

- 11 Es gibt zwei Arten von Hinterlassenenrente:
 - die unbefristete und befristete Verwitwetenrente
 - die Waisenrente
- 12 Damit ein Anspruch auf Hinterlassenenrente besteht, muss die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an die AHV entrichtet haben. Die Jahre von 1954 bis 1996, während denen nicht erwerbstätige Ehegatten mit Wohnsitz in Liechtenstein, beispielsweise Hausfrauen, von der Beitragspflicht befreit waren, gelten als Beitragsjahre.

Verwitwetenrente (Witwenrente, Witwerrente)

- 13 Anspruch auf eine **unbefristete Verwitwetenrente** haben
 - Witwen oder Witwer mit leiblichen oder adoptierten Kindern (und zwar unabhängig vom Alter der Kinder) sowie Witwen, die beim Tod des Ehemannes schwanger waren;
 - Witwen oder Witwer, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit leiblichen oder adoptierten Kindern des verstorbenen Ehepartners oder mit Pflegekindern in gemeinsamem Haushalt leben, sofern diese Kinder einen eigenen Anspruch auf Waisenrente haben
 - kinderlose Witwen und Witwer, die das 45. Altersjahr vollendet haben, sofern sie mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind.

2.1

- 14 Anspruch auf eine **befristete Verwitwetenrente** haben
- Witwen oder Witwer, welche im Zeitpunkt der Verwitwung die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine unbefristete Verwitwetenrente nicht erfüllen. Die Dauer der Ausrichtung der befristeten Verwitwetenrente beträgt zwischen 2 und 5 Jahren und hängt von der Ehedauer sowie vom Alter der verwitweten Person ab.
- 15 Der Anspruch auf Verwitwetenrente entsteht im Monat nach dem Tod des Ehepartners. Er erlischt bei Wiederverheiratung.
- 16 Geschiedene Personen haben unter denselben Voraussetzungen wie Verheiratete Anspruch auf Verwitwetenrente, wenn der frühere Ehepartner im Zeitpunkt des Todes laufende, wiederkehrende Unterhaltsbeiträge zu leisten hatte.
- 17 Haben Anspruchsberechtigte einer Verwitwetenrente gleichzeitig Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente, wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

Waisenrente

- 18 Anspruch auf Waisenrente haben:
- Kinder, deren leiblicher Vater oder deren leibliche Mutter gestorben ist;
 - Adoptivkinder beim Tod eines Adoptivelternteils, hingegen nicht beim Tod ihrer leiblichen Eltern;
 - Pflegekinder beim Tod der Pflegeeltern, sofern sie von diesen unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.
- 19 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht im Monat nach dem Tod eines Elternteils, bei Kindern, die nach dem Tod des Vaters geboren werden, entsteht der Rentenanspruch mit der Geburt.
- 20 Sind beide Elternteile gestorben, besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten.
- 21 Wenn jemand sowohl Anspruch auf eine Waisenrente und eine Verwitwetenrente oder sowohl Anspruch auf eine Waisenrente und eine Invalidenrente der Liechtensteinischen Invalidenversicherung hat, so wird nur die höhere Rente ausgerichtet.
- 22 Der Anspruch auf Waisenrente erlischt
- mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - oder darüber hinaus mit dem Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit dem vollendeten 25. Altersjahr.
- 23 Der Anspruch auf die Waisenrente von Pflegekindern erlischt zudem, wenn ein Pflegekind nach dem Tode des Pflegevaters oder der Pflegemutter zu einem Elternteil zurückkehrt oder von diesem finanziell unterhalten wird (der Anspruch lebt wieder auf, wenn diese Voraussetzungen wieder entfallen).

HILFLOSENENTSCHÄDIGUNGEN, HILFSMITTEL UND ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

- Hilflosenentschädigungen**
- 24 In Liechtenstein wohnhafte Personen, die bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (Aufstehen, Anziehen, Essen usw.) regelmässig in erheblicher Weise die Hilfe Dritter benötigen, haben Anspruch auf Hilflosenentschädigungen.

2.1

Hilfsmittel

- 25 In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von Altersrenten haben Anspruch auf Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle usw. Hierüber informiert ein gesondertes Merkblatt.

Ergänzungsleistungen

- 26 In Liechtenstein wohnhafte Bezüger und Bezügerinnen von staatlichen Renten (z.B. Renten der AHV), die sich in schwierigen finanziellen Verhältnissen befinden, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Hierüber informiert ein gesondertes Merkblatt.

WEIHNACHTSGELD

- 27 Wer im Dezember eines Jahres eine Rente der AHV bezieht, erhält als zusätzlichen Rententeil eine Zahlung in der Höhe der im Dezember zustehenden Rente.

ANMELDUNG ZUM BEZUG VON RENTEN

- 28 Der Anspruch auf Rente ist mit einem besonderen Formular anzumelden. Die Formulare können bei der AHV und bei den Gemeindekassen bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeinde bestätigen zu lassen und bei der AHV drei Monate vor Erreichen des Rentenalters oder vor dem gewünschten Beginn des Vorbezugs einzureichen.
- 29 Angehörige von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Wohnsitz in Liechtenstein können sich auch für den Bezug der Rente eines anderen Mitgliedstaates anmelden. Die AHV-Anstalt übermittelt die notwendigen Unterlagen in die Abkommensstaaten. Dasselbe gilt auch für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Liechtenstein.
- 30 Personen mit Wohnsitz in der Schweiz müssen die Anmeldung bei ihrer AHV-Zweigstelle einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen.
- 31 Rentenberechtigte mit Wohnsitz im EWR müssen die Anmeldung bei der zuständigen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Wohnsitzstaat einreichen und um Übermittlung nach Liechtenstein ersuchen. Bei Problemen bei der Anmeldung aus dem Ausland können Sie sich an die liechtensteinische AHV wenden.

AUSKÜNFTE

- 32 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail postmaster@ahv.li Homepage www.ahv.li